

## Jugendordnung des TSV 1927 Dettingen e.V.

(Stand 18.04.2004)

### **§1 Zweck der Jugendordnung**

1. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Turn- und Sportvereins 1927 Dettingen a.A. e.V., (siehe dort: §14).
2. Sie regelt die besonderen und allgemeinen Belange der jugendlichen Vereinsmitglieder und hat den Zweck die Zuständigkeit des Jugendausschusses des Vereins und dessen Wahl festzulegen.



### **§2 Aufgaben des Jugendausschusses**

1. Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten.
2. Wahrnehmung kultureller Belange.
3. Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit.
4. Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen, anderen Jugendorganisationen wie Kreisjugendring, Sportkreisjugend und den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
5. Koordination mit dem Erwachsenenbereich.



### **§3 Zusammensetzung des Jugendausschusses**

1. Der/die Jugendleiter/in ist der/die Vorsitzende des Jugendausschusses.
2. Die stellvertretenden Jugendleiter/innen sind die stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendausschusses.
3. Dem Ausschuss gehören die Jugendleiter/innen der einzelnen Abteilungen an.
4. Weiterhin gehören dem Jugendausschuss ein/e Jugendschifführer/in und ein Jugendkassierer/in an.



### **§4 Jugendmitgliederversammlung**

1. Sie ist von dem/der Jugendleiter/in mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
2. Sie ist außerdem auf Wunsch des Jugendausschusses oder wenn die Voraussetzung des § 6 Abs4 der Vereinssatzung erfüllt ist, einzuberufen.
3. Teilnahmeberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins, alle Jugendmitarbeiter, alle an der Jugendarbeit Interessierten sowie der Vereinsvorstand.
4. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen ab dem 7. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

## **§5 Aufgaben der Jugendversammlung**

1. Entgegennahme des Berichtes des/r Jugendleiters/in, bei dessen/deren Verhinderung eines Stellvertreters.
2. Festlegung der Jugendarbeit.
3. Vorschläge für das Jahresprogramm.
4. Verabschiedung von Anträgen an die Hauptversammlung des TSV 1927 Dettingen a.A. e.V..
5. Entlastung des Jugendausschusses.
6. Wahl des Jugendleiters und seines Stellvertreters.
7. Änderung der Jugendordnung (siehe §14 Satzung).

## **§6 Der Jugendleiter und sein Stellvertreter**

1. Der/die Jugendleiter/in und seine Stellvertreter sind zuständig für die Jugendarbeit im Verein.
2. Der/die Jugendleiter/in und der/die Jugendkassierer/in müssen mindestens 16 Jahre alt sein, alle anderen Jugendausschussmitglieder müssen mindestens 12 Jahre alt sein.
3. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Überfachliche Betreuung der jugendlichen Vereinsmitglieder.
  - b) Koordination der gesamten Vereinsjugendarbeit.
  - c) Vertretung der Jugend im Vereinsvorstand.
  - d) Vertretung der Vereinsjugend gegenüber Jugendverbänden.
  - e) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Jugendausschusses und der Jugendmitgliederversammlung.
  - f) Aufstellung des Jahresetats im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand.



## **§7 Sportliche Betätigung der Jugendlichen**

1. Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im Verein sind die Abteilungen.
2. Die Abteilungen wählen jeweils eine/n Jugendleiter/in (ggf. Stellvertreter/in), der/die sich der besonderen Belange der Jugendlichen annimmt.

## **§8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere gegen die Interessen des Vereins, beim Vereinsvorstand einen Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne von §10 der Vereinssatzung zu ergreifen.

## **§14 Das Wahlverfahren**

1. Der/die Jugendleiter/in des Vereins und seine Stellvertreter werden von der Jugendmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie werden in der Hauptversammlung des Vereins bestätigt.
2. Die Wahl des/der Jugendleiters/in und dessen/deren Stellvertreters/in muss bei einer Jugendmitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung stattfinden.

## §10 Jugendkasse

1. Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Sie wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Mitteln.
2. Die Jugendkasse wird von dem/der Jugendkassierer/in geführt.
3. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

## §11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde auf der Jugendausschusssitzung am 08.03.2004 geändert und von der Jugendversammlung am 14.04. 2004 verabschiedet und in Kraft gesetzt.

